

Winterdienst in der Gemeinde Eitorf

HA Beschluss vom 21.11.2005 auf Vorlage von Überlegungen zur künftigen Gestaltung des Winterdienstes

Im HA am 21.11.2005 stand die Neukalkulation der Gebühren des Winterdienstes auf der Tagesordnung. Der Vorschlag der Verwaltung sah eine Gebührenanhebung um 0,10 € je laufenden Frontmeter vor. Bei einer theoretischen Frontlänge von 20 Meter hätte sich so eine Gebührenanpassung von 2 Euro auf dann 10 Euro je Jahr ergeben.

Der Hauptausschuss hat in der Sache keinen Beschluss gefasst. Dieser soll ggf. im Rat am 5.12.2005 nachgeholt werden. Grundlage der Beschlussfassung soll die Vorlage eines Konzeptpapiers der Verwaltung sein, in der die künftige Ausgestaltung des Winterdienstes dargelegt, und Kosteneinsparpotentiale aufgezeigt werden.

Zu diesem Zweck hat am heutigen Tag eine Erörterung des Themas stattgefunden. Teilnehmer waren:

- Herr Hilger, Leiter des Bauhofes
- Herr Brücken, stv. Leiter des Bauamtes
- Frau Heuser, Leiterin des Steueramtes
- Herr H. Derscheid, Wirtschaftsförderer
- Herr Strack, Kämmerer

Das Ergebnis des Gespräches und der Überlegungen wird wie folgt festgehalten:

Gesetzeslage

Die Einzelheiten sind im Straßenreinigungsgesetz geregelt, die Kalkulation richtet sich nach dem KAG (Kommunalabgabengesetz).

Vorgegeben ist, dass an „gefährlichen und verkehrswichtigen Straßen geräumt und gestreut“ werden soll. Aus der Rechtsprechung hat sich ein Zeitfenster herauskristallisiert, in dem der Winterdienst stattzufinden hat. Danach müssen die „gefährlichen Strecken“ ab 7 Uhr befahrbar sein. Ab 20 Uhr besteht keine Verpflichtung mehr zum Winterdienst.

Der früher im Straßenreinigungsgesetz vorgegebene Kostendeckungsgrad von 75% ist abgeschafft worden. Es wird erwartet, dass der Steuerzahler mindestens einen Anteil von 10 % trägt, die Kostendeckung sich also bei höchstens 90 % bewegt. Der für Eitorf vom Rat festgesetzte Kostendeckungsgrad beläuft sich derzeit auf 85 %. Es ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei 36,3 % der derzeit im Winterdienst bedienten Flächen, nicht um gebührenpflichtige Strecken handelt. Nur auf die verbleibenden 63,7 % der Strecken, wird der Kostendeckungsgrad von 85 % angewendet.

Zustandsbeschreibung Eitorf:

Für die Durchführung des Winterdienstes stehen der Gemeinde die vier Großfahrzeuge aus dem Bauhof zur Verfügung. Sie werden ansonsten im Alltagsgeschäft benötigt und eingesetzt. Kosten dieser Fahrzeuge werden nur in Höhe der tatsächliche im Winterdienst gefahrenen Stunden angesetzt. Ferner steht für jedes der Fahrzeuge ein Streuaufsatz und ein Räumschild zur Verfügung; ferner die gleiche Ausstattung für einen Kleintraktor, mit dem die Gehwege an eigenen Grundstücken im Ortskern und einigen Außenbereichen geräumt werden. Die Kosten (Kalk. Kosten) dieser Geräte gehen in Gänze in die Gebührenkalkulation ein, da sie nur im Winterdienst eingesetzt werden.

Je nach Wetterlage ordnet der Bauhofleiter Bereitschaft nach dem Bereitschaftsplan an. Die Bereitschaft besteht aus zwei Gruppen (Schichten) mit je einem Bereitschaftsführer. Jede Gruppe setzt sich aus 4 Fahrern für die Fahrzeuge plus jeweils einer Begleitperson, also 8 Personen zusammen. Ferner wird eine „Fußgruppe“ (4 Personen in Doppelschicht) eingesetzt, die Treppen und maschinell nicht erreichbare Gehwege/Straßen von Hand räumt und abstreut. Vorbereitend werden alle Fahrzeuge entsprechend für den Einsatz umgebaut.

Sofern Bereitschaft angeordnet ist, haben die Bereitschaftsführer ab 2.30 Uhr das Wetter zu beobachten und ggf. Testfahrten zu unternehmen. Je nach Ergebnis ordnen sie den Einsatz an. Der Einsatz beginnt damit um 3 Uhr. Ziel ist es, bis 7 Uhr so viele Straßen wie möglich befahrbar zu machen. Die Befahrbarkeit aller Eitorfer Straßen ist meistens erst im Lauf des Vormittags herstellbar.

Die im Winterdienst eingesetzten Mitarbeiter halten die tatsächlichen Dienststunden im Rahmen der Stundenaufschreibung fest. Zu den damit anteiligen Personalkosten kommen Zuschläge für die Bereitschaft, aber nur für die Stunden außerhalb der regulären Dienstzeiten. Die Mitarbeiter haben ein Anrecht auf Auszahlung der Zuschläge, wovon aber nur wenige Gebrauch machen. Hier gilt die Regel, dass für 5 Bereitschaftsstunden, 1 Dienststunde angerechnet wird, und entsprechender Freizeitausgleich sichergestellt ist.

Möglichkeiten der Umstrukturierung und der Kosteneinsparung

1. Reduzierung der tatsächlichen Einsätze

Die Gemeinde Eitorf betreibt den Winterdienst am unteren Ende des Vertretbaren. Weitere Einschränkungen sind nicht zu verantworten. Bereits heute ist die gesetzliche Verpflichtung, die wichtigen Straßen um 7 Uhr befahrbar zu haben, kaum einzuhalten.

2. Reduzierung der Gerätschaften

Eine Reduzierung der vorzuhaltenden Streugeräte wäre denkbar. Sie würde zu einer Reduzierung der kalkulatorischen Kosten führen. Wie unter Punkt 1 dargelegt, ist die damit verbundene Verlängerung des Zeitablaufes des Winterdienstes nicht zu vertreten. Eine Reduzierung der Geräte / Verzicht auf Wiederbeschaffung, käme nur dann in Frage, wenn die zu säubernden Kilometer drastisch gesenkt würde. Siehe dazu weiter unten Punkt 8.

3. Abschaffung der zweiten Person auf dem LKW

Denkbar wäre die Personalkosten durch einen Verzicht auf die zweite Person auf dem LKW beim Einsatz zu senken. Dem steht die Anweisung des Rheinischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes aus 1992 entgegen, welches durch Urteil des OLG München vom 14.02.1992 in einem konkreten Schadenfall eindeutig gestützt wird.

4. Ersatz der zweiten Person auf dem LKW durch eine „1-Euro Kraft“

Sogenannte „1 Euro“ Kräfte dürfen nur für „zusätzliche und gemeinnützige Arbeit“ eingeteilt werden. Der Einsatz auf dem LKW scheitert an dem Kriterium der Zusätzlichkeit. Es handelt sich um eine Pflichtaufgabe nach dem Straßenreinigungsgesetz und somit um keine zusätzliche Aufgabe, die nach Belieben nicht wahrgenommen werden kann.

5. Rücknahme der Übertragung der Reinigung innerörtlicher Hauptstraßen an den Landesbetrieb Straßen

Seit drei Jahren reinigt der Landesbetrieb Straßen (ehemalige Straßenmeisterei Halft) die innerörtlichen Landes- und Kreisstraßen für die Gemeinde Eitorf. Eitorf hat sich damit als letzte Kommune des Rhein Sieg Kreises einer einheitlichen Regelung angeschlossen. Diese Regelung vereinfacht das vorherige Verfahren erheblich. Da sich die Regelung, aber vor allem der tatsächliche Winterdienst bewährt hat, sollte diese Regelung nicht revidiert werden, auch wenn die Kosten in den drei Jahren von ehemals 8.500 Euro auf 14.000 Euro infolge Neukalkulation des Landesbetriebs erheblich vergrößert haben.

6. Kostendeckungsgrad senken

Der früher im Straßenreinigungsgesetz vorgegebene Kostendeckungsgrad von 75% ist abgeschafft worden. Es wird erwartet, dass der Steuerzahler mindestens einen Anteil von 10 % trägt, die Kostendeckung sich also bei höchstens 90 % bewegt. Der für Eitorf vom Rat festgesetzte Kostendeckungsgrad beläuft sich derzeit auf 85 %.

Es könnte in Betracht gezogen werden den Kostendeckungsgrad zu senken, um so eine Entlastung des Gebührenzahlers zu erreichen. Denkbar wäre eine Reduzierung auf 75 %. Dies ist eine rein politische Entscheidung, die zu einer entsprechenden Mehrbelastung des Steuerzahlers führen würde. In der jetzigen Haushaltssituation ist davon abzuraten.

7. Verlängerung der AfA

Eine erwünschte Kosteneinsparung könnte sich dadurch ergeben, dass die Abschreibungszeiten der Winterdienstgeräte verlängert würden. Die Abschreibungen im Jahr 2005 belaufen sich auf 10.656 Euro. Derzeit werden die Winterdienstgeräte auf 10 Jahre abgeschrieben. Eine Verlängerung der Abschreibungszeit um 2 Jahre würde eine Entlastung der Kalkulation um etwa 1.800 Euro bedeuten. Die Gebühr könnte um 0,036 Euro gesenkt werden.

Dem steht allerdings eine Vorgabe des NRW Innenministeriums entgegen, wonach Winterdienstgeräte zwischen 8 und 10 Jahre abzuschreiben sind. Die Gemeinde Eitorf hat bereits die längst mögliche Laufzeit gewählt.

8. Reduzierung der zu reinigenden Straßen

Im Zusammenhang mit dem Antrag der Anlieger des Kapellenweges in Irlenborn, ihre Straße künftig selber zu reinigen, wäre zu überlegen, inwieweit die Winterdienstpflicht im großen Stil auf die Anlieger zurück übertragen werden sollte. Gesetzlich verpflichtet ist die Gemeinde nur dazu, die „gefährlichen und verkehrswichtigen Strecken“ befahrbar zu machen. Das bedeutet, die Reinigung der Anliegerstraßen in Eitorf, erfolgt auf freiwilliger Basis (Serviceleistung).

Ob und inwieweit die Eitorfer Bevölkerung dies auch möchte, kann von hier nicht beurteilt werden. Durch eine Reduzierung der zu reinigenden Kilometer, wurde sich der Personalaufwand erheblich senken lassen, nicht jedoch der Fixkostenaufwand für die Gerätschaften. Insofern wäre absehbar, dass die Kosten je Meter bei den verbleibenden Straßen erheblich steigen würden.

9. Verzicht auf Salzstreuen

Eine weitere Möglichkeit der Kostenreduzierung bestünde im weitestgehenden Verzicht auf das Streuen von Salz. Alternativ würden die Straßen lediglich geräumt. Für Streusalz werden jährlich etwa 18.000 Euro aufgewendet, was einen Gebührenanteil von 6 Cent ausmacht.

Ein völliger Verzicht auf das Streumittel ist je nach Wetterlage allerdings nicht möglich, da ansonsten die Wahrscheinlichkeit von Glatteis und die Unfallgefahr sehr hoch ist. Alternativ wäre Splitt zu streuen, das allerdings mit hohem Aufwand wieder zusammen gekehrt werden müsste, alternativ die Gullis verstopft.

10. Einbeziehung von Fahrzeugen Privater

Bereits vor Jahren wurde darüber nachgedacht, auf LKW von Privatfirmen, oder auf Traktoren Eitorfer Landwirte bei Winterdienst zurückzugreifen. Hintergrund der Überlegungen war, auf die Neuanschaffungen eines Großfahrzeuges (LKW) verzichten zu können. Es hat sich gezeigt, dass private Fahrzeuge nicht die notwendigen Vorrichtungen zum Anbau der Winterdienstgeräte haben. Für sie müssten eigens neue Zurüstgeräte beschafft werden.

Zudem ist zu betonen, dass die vier Fahrzeuge mit denen der gemeindliche Winterdienst durchgeführt wird, im Regelfall für die sonstigen alltäglichen Arbeiten des Bauhofes benötigt werden. Keines der vier Fahrzeuge wird nur für den Winterdienst vorgehalten.

11. Einführung einer gesplitteten Gebühr

Eine weitere Möglichkeit der Umstrukturierung des heutigen Winterdienstes, bestünde in der Möglichkeit eine gesplittete Gebühr zu beschließen. Kern dieser Überlegung ist die Festlegung von Wertigkeiten der befahrbar zu machenden Straßen. Dabei gälte der Grundsatz: „Für die Befahrarmachung von wichtigen Straßen gilt ein höheres Allgemeininteresse, als bei Anliegerstraßen“. Damit würde der Winterdienst auf Hauptstraßen höher vom Steuerzahler subventioniert, Anliegerstraßen weniger. Eine willkürliche Festlegung, je nach Interessenslage, ist nicht gestattet.

Es wäre demnach ein unterschiedlicher Kostendeckungsgrad (siehe Nr. 6) für die beiden Straßengruppen festzulegen und entsprechend differenziert zu kalkulieren. Bei gleichbleibenden Kosten, ergäbe sich eine Gebührensenkung bei den Hauptstraßen und voraussichtlich eine Gebührenerhöhung (kleineres Allgemeininteresse) bei den Anliegerstraßen.

Dieses beschriebene Verfahren wird im Rhein Sieg Kreis derzeit von 3 Kommunen angewendet.

12. Privatisierung

In letzter Konsequenz wäre über eine Privatisierung des Winterdienstes nachzudenken. Es ist bekannt, dass bereits heute ein Eitorfer Unternehmer diese Dienste für Privatleute anbietet. Eine Privatisierung hätte allerdings zur Folge, dass die heute bestehende hohe „Auslastung“ des gemeindlichen Personals, drastisch sinken würde. Die Mitarbeiter die den Winterdienst verrichten, gehen in den übrigen Jahreszeiten anderer Arbeit nach, die im Winter nicht, oder selten auszuführen ist: zum Beispiel Rasen mähen, Straßen reparieren, Baumpflege, etc. Die Kosten des Personals für den Winterdienst würden erhalten bleiben und wären damit künftig vom Steuerzahler zu begleichen. Der Anteil betrug 2004: 85.584 Euro bei 2.677,5 Stunden (31,96 Euro /Stunde). Dem stünden ggf. Einsparungen des Gebührenzahlers durch den Privatbetrieb gegenüber.

Eine Privatisierung scheidet daher aus.

Resumee

Die Verwaltung und die Mitarbeiter des Bauhofes sind ständig bemüht, die Kosten des Winterdienstes so gering wie möglich zu halten. Eine Senkung der Kosten ist unter den aktuellen Rahmenbedingungen kaum möglich.

Oben wurden die aus Sicht der Verwaltung gegebenen Möglichkeiten dargelegt.

Der Vergleich der Gebühren mit anderen Kommunen des Rhein Sieg Kreises zeigt, dass sich die Gebühr nach der vorgeschlagenen Erhöhung immer noch im Durchschnitt bewegt.

Grundsätzlich stellt sich die Frage, ob der Bürger bei sinkenden Gebühren, auch die damit einhergehenden Einschränkungen des Angebotes in Kauf nimmt. Nur über diesen Weg erscheint eine Gebührensenkung möglich.

Zudem sei darauf hingewiesen, dass die Gebühr automatisch im Rahmen der nächsten Kalkulationen gesenkt wird, wenn die Winter weniger streng, und die Einsätze damit weniger lang werden.

Festzustellen bleibt außerdem, dass Beschwerden aus der Bevölkerung über die Art und Weise des Winterdienstes, wie auch über die Gebührenhöhe, in den letzten Jahren gen Null tendieren. Lediglich in Einzelfällen kam es zu Einwänden, da meist aufgrund örtlicher Umstände vor einzelnen Anwesen nicht geräumt werden konnte. Bei der Verwaltung verfestigte sich der Eindruck, dass der „Service Winterdienst“ von der Einwohnerschaft gut angenommen wird.

Anlage:

Straßenreinigungs- und Winterdienstgebühren 2005 im Vergleich

	<i>Straßenreinigungsgebühren</i>	<i>Winterdienstgebühren</i>	<i>Gesamt</i>
Alfter	0,65 €	0,38 €	1,03 €
Bad Honnef			1,31 €
Bornheim	1,00 €	0,15 €	1,15 €
Eitorf	0,80 €	0,40 €	1,20 €
Hennef	Anliegerstr./innerörtlich: 0,69 €	0,46 €	1,15 €
	überörtlich: 0,62 €	0,43 €	1,05 €
Königswinter		Anliegerstr. 0,67 €	
	innerörtlich: 0,87 €	innerörtl. Ger. Verkehrsaufkommen: 0,64 €	1,51 €
		innerörtl. Größ.Verkehrsaufkomm.: 0,60 €	1,47 €
	überörtlich: 0,73 €	überörtlich: 0,57 €	1,30 €
Lohmar			1,94 €
Much	Anliegerstr.: 0,34 €	0,44 €	0,78 €
	innerörtl. 0,32 €	0,40 €	0,72 €
	überörtl.: 0,29 €	0,35 €	0,64 €
Neunkirchen-Seelscheid	1,06 €	0,97 €	2,03 €
Niederkassel			1,30 €
Rheinbach	0,74 €	0,56 €	1,30 €
Ruppichterath	Anliegerstr.: 0,23 €	0,52 €	0,75 €
	innerörtlich: 0,22 €	0,48 €	0,70 €
	überörtlich: 0,19 €	0,30 €	0,49 €
Swisttal			Anliegerstr.: 0,90 €
			Haupterschl.str. 0,85 €
			Hauptverkehrsstr. 0,84 €
Wachtberg	0,70 €	0,70 €	1,40 €
Windeck	0,35 €	1,24 €	1,59 €

Bürgermeister und Beigeordneter zur Kenntnis

Durchschrift an Amt 60 und Bauhof

O.a. Text dem Rat zur Kenntnis zur Sitzung am 5.12.2005

Eitorf, den 23.11.2005

Im Auftrag:

gez. Strack

Gemeindekämmerer